



BUNDESMINISTERIN
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/56-I/D/14/95

30. Juni 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1044/AB
1995-06-30

zu

1062/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Freundinnen und Freunde haben am 3. Mai 1995 unter der Nr. 1062/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Korruption in Krankenhäusern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist zunächst zu bemerken, daß Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit von Medizinprodukten und Arzneimitteln im Rahmen der medizinischen Versorgung der österreichischen Bevölkerung in Vorsorge, Diagnose, Therapie und Rehabilitation eine immer wichtigere Rolle spielen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Versorgung der Patienten mit den jeweils medizinisch besten und preisgünstigsten Produkten ist ein korrektes, medizinisch und wirtschaftlich optimiertes Beschaffungswesen der jeweiligen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Dieses Beschaffungswesen muß von seiner Anlage und seinen inhärenten Kontrollmechanismen in der Lage sein, unkorrekte Einflußnahmen von Haus aus weitestgehend auszuschließen bzw. derartige Praktiken aufzudecken und zu eliminieren. Diese Aufgabenstellung liegt naturgemäß primär in der Verantwortung und im Interesse der jeweiligen Krankenanstaltenträger und der Länder.

- 2 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz unterstützt die Bemühungen um die Sicherstellung eines korrekten Beschaffungswesens durch eigene Bestimmungen im Arzneimittelgesetz und nunmehr auch im vorliegenden Entwurf des Medizinproduktegesetzes.

Darüber hinaus habe ich eine eigene Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz mit dem Bundesministerium für Justiz und den Kontrolleinrichtungen der Länder bzw. wichtigen Krankenanstaltenträgern einsetzen lassen, die einen intensiven Erfahrungsaustausch dieser Einrichtungen gewährleisten soll.

Dieser Dialog soll sowohl die in den Bundesländern bzw. bei den Krankenanstaltenträgern angewandten Kontrollmechanismen als auch konkrete Erkenntnisse über Mechanismen allfälliger unkorrekter Beschaffungsvorgänge umfassen und damit den einzelnen Krankenanstaltenträgern Anregungen für ein qualitätsgesichertes Beschaffungswesen und Hilfe bei der Prävention und Aufdeckung unkorrekter Beeinflussungsversuche im Beschaffungswesen geben.

Zu Frage 1:

Entsprechend den medizinischen Erfordernissen werden unterschiedliche Herzkappenmodelle angeboten, deren Preise aufgrund ihrer mehr oder weniger aufwendigen Bauart zwischen S 30.000,-- und S 50.000,-- (jeweils ohne MWSt.) liegen. Für Spezialanwendungen wurden einfache Modelle um S 20.000,-- bis S 22.500,-- angeboten.

Aus den meinem Ressort vorgelegten Unterlagen ist zu erkennen, daß im gleichen Beschaffungszeitraum für dasselbe Modell für verschiedene Krankenanstalten nur geringfügige Preisdifferenzen bestehen.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Angebotspalette vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 wesentlich erweitert wurde. Trotz der sich daraus ergebenden verschärften Konkurrenzsituation kam es bei vielen Modellen zu einer meist geringfügigen Erhöhung des

- 3 -

Verkaufspreises. Inwieweit ein Zusammenhang zwischen abgenommener Menge an Klappen und günstigeren Zahlungskonditionen besteht, kann nicht gesagt werden.

Zu Frage 2:

Nach den vorliegenden Unterlagen bieten auf dem österreichischen Markt die nachstehend angeführten 14 Firmen Herzklappen an:

DEFESA, HOWMEDICA, DIDEO, BAXTER, AMS, AMECO, BRADY, KS INTRAMED, RUESCH, MEDTRONIC, ST. JUDE MEDICAL, DUSCHEK, BIOPRO und NOVOMED.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Teilnahme am Binnenmarkt für Medizinprodukte und die schrittweise Einführung des Europäischen Zulassungssystems wird den Einrichtungen des Gesundheitswesens den vollen Zugang zum gesamten im EWR verfügbaren Angebot an sicheren und leistungsfähigen Medizinprodukten eröffnen. Der verschärfte Wettbewerb am Binnenmarkt lässt tendenziell finanzielle Vorteile für das Gesundheitswesen erwarten. In einzelnen Bereichen werden zudem Kosten für bisherige nationale Zulassungsverfahren wegfallen. Da Zubehör in den Regelungsumfang eingeschlossen ist, wird sich in vielen Fällen die Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten vermindern. Dadurch sind auf längere Sicht ebenfalls ökonomische Vorteile für Einrichtungen des Gesundheitswesens zu gewärtigen. Es wird dabei auch ganz wesentlich von den Einkäufern im Bereich des Gesundheitswesens und deren Kooperation abhängen, ob und in welchem Ausmaß diese Vorteile des Binnenmarktes auch tatsächlich wahrgenommen werden können.

Zu Frage 5:

Die Kontrolle des Ankaufs von teuren und hochwertigen Medizinprodukten erfolgt durch geeignete institutionelle Vorkehrungen der jeweiligen Krankenanstaltenträger und unterliegt auch der Kontrolle durch Einrichtungen des jeweiligen Bundeslandes und des Rechnungshofes. Die angewendeten Kontrollmechanismen variieren zwischen den einzelnen Trägern bzw. Ländern.

Bei Großgeräten wird im Rahmen des KRAZAF eine auf die Erfordernisse der medizinischen Versorgung der österreichischen Bevölkerung optimierte Standortlenkung dieser Geräte forciert.

Zu Frage 6:

Ähnliche Vorkommnisse können nicht prinzipiell ausgeschlossen werden.

Zu Frage 7:

Wie bereits erwähnt, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Ländern und anderen führenden Krankenanstaltenträgern sowie dem Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bestehende Mechanismen der Krankenanstaltenträger zur Gewährleistung korrekter Beschaffungsvorgänge analysieren und den Krankenanstaltenträgern Anregungen für allenfalls mögliche Verbesserungen geben soll. Weiters soll ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Kontrolleinrichtungen der Krankenanstaltenträger bzw. Länder gefördert werden. Damit wird nicht zuletzt auch ein effizienter Vollzug des § 109 des Entwurfs für ein Medizinproduktegesetz und des § 55 Arzneimittelgesetz unterstützt.

- 5 -

Zu Frage 8:

Ein Verstoß gegen § 55 des Arzneimittelgesetzes lässt sich naturgemäß kaum durch routinemäßig durchzuführende behördliche Kontrollen verifizieren. Mitteilungen darüber können in erster Linie aus der Konkurrenzsituation von Mitbewerbern resultieren. Fehlverhalten ist im Rahmen des Wettbewerbsrechtes oder durch Verwaltungsstrafe (Geldstrafe bis 100.000,-- S, im Wiederholungsfalle 200.000,-- S) zu ahnden.

Zu Frage 9:

Die entsprechende Regelung findet sich - entgegen der Behauptung in der Fragestellung - im § 109 des vorliegenden Entwurfes.

Zu Frage 10:

Die Tendenz zur Einrichtung von sogenannten Fortbildungsfonds an Krankenanstalten ist mir bekannt. Diese sollen offensichtlich von dem jeweiligen Krankenanstaltenträger auch in dem Bestreben eingerichtet werden, direkte finanzielle Beiträge von Firmen an Einzelpersonen zur Fortbildung des medizinischen Personals zu unterbinden und damit dazu beitragen, potentielle Einflussnahmen von Firmen auf Beschaffungsvorgänge in Krankenanstalten zu erschweren. Nach den Intentionen der einzelnen Krankenanstaltenträger soll dadurch auch eine Offenlegung und Kontrolle finanzieller Beiträge von Firmen ermöglicht werden.

Fachwerbung für Medizinprodukte oder Arzneimittel darf grundsätzlich in keiner Weise mit Versuchen zur unkorrekten Einflussnahme auf die Beschaffung dieser Produkte für Einrichtungen des Gesundheitswesens verbunden sein. Dies gilt insbesondere auch für allfällige finanzielle Beiträge von Firmen zu Fortbildungaktivitäten des medizinischen, medizinisch-technischen oder Verwaltungspersonals.



BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Wie hoch belaufen sich in Österreich die Kosten für künstliche Herzklappen? Wie lauten die Ergebnisse Ihrer diesbezüglichen Erhebung bei allen Trägern von Krankenanstalten mit herzchirurgischen Abteilungen vom 31.5.1994 auch bezüglich des Vorliegens eines Verdachtes auf Korruption?
2. Wieviele unterschiedliche Anbieter von künstlichen Herzklappen gibt es auf dem österreichischen Markt? Welche sind Ihnen bekannt?
3. Wird es durch den Beitritt zur EU zu Preisreduktionen in diesem Bereich kommen?
Wenn nein, warum nicht?
4. Wie wird sich insgesamt der EU-Beitritt auf die Preisgestaltung bei medizinischen Ge- und Verbrauchsgütern sowie Implantaten auswirken?
5. Durch welche speziellen Maßnahmen erfolgt in Österreich die Kontrolle des Ankaufs von teuren und hochwertigen Medizinprodukten?
6. Können Ihres Erachtens ähnliche Vorkommnisse wie der "Herzklappen-Skandal" in der BRD in Österreich ausgeschlossen werden? Wenn, ja warum?
7. Überprüfen Ihres Wissens nach die Krankenversicherungen und Krankenanstalten die Preisentwicklung im Bereich der Medizinprodukte, sodaß "Provisionen" ausfindig gemacht werden können
8. In welcher Art und Weise wird der § 55 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Novelle BGBI. Nr. 107/1994, der u.a. das Gewähren, Anbieten oder Versprechen bzw. das Fordern, sich Versprechen lassen oder Annehmen von Prämien oder finanziellen oder materiellen Vorteilen im Rahmen der Verkaufförderung für Arzneimittel untersagt, kontrolliert bzw. geahndet?
9. Im vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte fehlt trotz Ankündigung in einer parlamentarischen Anfrage eine analoge Bestimmung. Wird dies in die Regierungsvorlage noch eingearbeitet werden?
Wenn nein, warum nicht?
10. Ist Ihnen die Einrichtung von sogenannten Fortbildungsfonds an den Krankenanstalten bekannt, die von Pharma- und Medizintechnikfirmen gespeist werden, damit Ärzte entsprechende Fortbildungsveranstaltungen oder längere Auslandsaufenthalte finanzieren können? Welche Meinung vertreten Sie zu dieser Einrichtungen, die ja aus den Gewinnen der Firmen und damit aus den Arzneimittel- und Medizinproduktpreisen und somit von den Beitragszahlern getragen werden.?